



A8-0008/2016

19.1.2016

BERICHT

über den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die
Zustimmung zum Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen Eurojust
und Montenegro durch Eurojust
(11596/2015 – C8-0299/2015 – 2015/0812(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Nathalie Griesbeck

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	6
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES.....	7

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Montenegro durch Eurojust
(11596/2015 – C8-0299/2015 – 2015/0812(CNS))

(Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (11596/2015),
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0299/2015);
 - gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität¹, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 2,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0008/2016),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und Eurojust zu übermitteln.

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1

BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag betrifft die Billigung eines Abkommens über die strategische Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Montenegro mit dem Ziel der Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerer Kriminalität, insbesondere organisierter Kriminalität und Terrorismus. Der Entwurf des Abkommens enthält Bestimmungen über die operative Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Montenegro, wie etwa die Entsendung von Verbindungsstaatsanwälten durch Montenegro zu Eurojust und den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten.

Die gemeinsame Kontrollinstanz von Eurojust hat gemäß Artikel 26a Absatz 2 des Eurojust-Beschlusses den Entwurf des Abkommens gebilligt; ihre Stellungnahme ist dem Entwurf des Abkommens beigelegt. Die gemeinsame Kontrollinstanz hat insbesondere festgestellt, dass alle von Eurojust vorgeschlagenen Änderungen am Entwurf des Abkommens berücksichtigt worden seien und Montenegro Partei des Übereinkommens des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und des Zusatzprotokolls bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr sei.

Die gemeinsame Kontrollinstanz kam zu dem Schluss, dass die Bestimmungen über den Austausch personenbezogener Daten im Entwurf des Abkommens angemessen seien.

Um den Kampf gegen die grenzüberschreitende Kriminalität zu verstärken und die justizielle Zusammenarbeit in Europa zu verbessern, gibt es für Eurojust eindeutigen operationellen Bedarf, mit Montenegro zusammenzuarbeiten.

Gemäß Artikel 26a Absatz 2 des Europol-Beschlusses des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust, zuletzt geändert durch den Beschluss des Rates 2009/426/JI vom 16. Dezember 2008, muss der Abschluss von Abkommen mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen durch Eurojust vom Rat mit qualifizierter Mehrheit gebilligt werden.

Gemäß Artikel 39 Absatz 1 des vormaligen Vertrags über die Europäische Union, der nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 16. April 2015 in Verbindung mit Artikel 9 des Protokolls (Nr. 36) weiter anwendbar ist, ist der Rat gehalten, das Parlament bei der Annahme von Durchführungsmaßnahmen auf Grundlage des Besitzstands der dritten Säule anzuhören, wobei er dem Parlament eine Frist für die Abgabe seiner Stellungnahme setzen kann (EuGH, C-317/13 und C-679/13, 15. April 2015).

Die Berichterstatterin unterstützt den Abschluss dieses Kooperationsabkommens mit Montenegro, da mit ihm ein Beitrag zur Verstärkung des Kampfes gegen schwere Kriminalität und zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität und des Terrorismus geleistet würde.

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Kooperationsabkommen zwischen Eurojust und Montenegro	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	11596/2015 – C8-0299/2015 – 2015/0812(CNS)	
Datum der Anhörung des EP	8.10.2015	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 14.10.2015	
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 14.10.2015	JURI 14.10.2015
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	AFET 13.10.2015	JURI 26.11.2015
Berichterstatter Datum der Benennung	Nathalie Griesbeck 19.11.2015	
Datum der Annahme	14.1.2016	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	39 1 10
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Philipp Albrecht, Malin Björk, Michał Boni, Caterina Chinnici, Ignazio Corrao, Rachida Dati, Frank Engel, Cornelia Ernst, Laura Ferrara, Monika Flašíková Beňová, Lorenzo Fontana, Mariya Gabriel, Kinga Gál, Ana Gomes, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Jussi Halla-aho, Filiz Hyusmenova, Sophia in 't Veld, Iliana Iotova, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Timothy Kirkhope, Barbara Kudrycka, Kshetu Kyenge, Marju Lauristin, Juan Fernando López Aguilar, Monica Macovei, Vicky Maeijer, Barbara Matera, Claude Moraes, József Nagy, Judith Sargentini, Csaba Sógor, Traian Ungureanu, Bodil Valero, Marie-Christine Vergiat, Udo Voigt, Josef Weidenholzer, Kristina Winberg, Tomáš Zdechovský	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Gérard Deprez, Anna Hedh, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Ska Keller, Andrejs Mamikins, Angelika Mlinar, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Barbara Spinelli, Jaromír Štětina	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Petri Sarvamaa	
Datum der Einreichung	19.1.2016	